



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Steffen Kaden

GZ: (OB) 80.2

Datum: 24. FEB. 2021

**Gästeregistrierung**  
AF1147/21

Sehr geehrter Herr Kaden,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach §28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„...mit der Zettelwirtschaft, mit der im Herbst die Restaurants und die Kultur ihre Besucher in Folge von Corona registrierten, kann keine erfolgreiche Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt sichergestellt werden. Meine Fraktion fordert die Digitalisierung und Professionalisierung der Gästeregistrierung bei Kulturveranstaltungen, in der Gastronomie, im Einzelhandel, bei Frisören etc.

Dafür sind die auf dem Markt vorhandenen und angebotenen elektronischen Systeme zu nutzen. Der Datenaustausch zwischen der Software zur Gästeregistrierung und der Software zur Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt muss zeitgemäß elektronisch über eine Schnittstelle erfolgen.

Seitens des städtischen Gesundheitsamtes und des Freistaats müssen die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, so dass elektronische Lösungen zur Gästeregistrierung eingesetzt werden können. Die Rahmenbedingungen müssen rechtzeitig klar sein, damit sich Kulturveranstalter, Gastronomen, Einzelhändler, Frisörbetriebe etc. darauf vorbereiten können.

Damit erhalten Alle eine Perspektive für ein Arbeiten nach der Öffnung und das Gesundheitsamt erhält raschen Zugriff auf digitalisierte Daten – dieselben Daten die bisher mit Zettel und Kugelschreiber aufgeschrieben wurden und in der Vergangenheit oft genug nicht mehr entziffert werden konnten.

In der Stadtratssitzung am 28.1.2021 wurden mir auf meine Anfrage zu dieser Thematik eine erste Antwort gegeben. Da ich bis heute keine weiteren Aktivitäten zur Vorbereitung der Gästeregistrierung erkennen konnte, bitte ich Sie um folgende Auskünfte:

**1. Welche Lösungen können zur Gästeregistrierung und zur Datenübergabe an das Gesundheitsamt in Zukunft genutzt werden?“**

Grundsätzlich regelt der Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Corona-Schutz-Verordnung auch die Ausgestaltung der Kontaktdatenerhebung. Aktuell untersucht die Stadtverwaltung Dresden mehrere technische Lösungen zur digitalen Kontaktnachverfolgung mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung bei der Kontaktnachverfolgung im Gesundheitsamt.

**2. „Ab wann ist die elektronische Übergabe der Gästedaten aus diesen Lösungen an das Gesundheitsamt technisch möglich?“**

Bei den untersuchten technischen Lösungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Schnittstelle zum Gesundheitsamt unproblematisch möglich ist und im Bedarfsfall kurzfristig aktiviert werden kann.

**3. „Wird der Einsatz von Softwarelösungen zur Gästeregistrierung vorgeschrieben und sind die rechtlichen Rahmenbedingungen vorbereitet? Wenn nein, warum bisher nicht?“**

Die aktuell gültige Sächsische Corona-Schutz-Verordnung regelt in § 5 Absatz 6 und 7 die Erhebung von personenbezogenen Daten. Unter anderem ist vorgeschrieben, dass bei einer digitalen Erhebung von Kontaktdaten auch eine analoge sowie eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen ist.

**4. „Welche Rolle spielt der IT-Eigenbetrieb beim Aufbau dieser digitalen Infrastruktur? Der IT-Eigenbetrieb wurde in der Beantwortung meiner Frage am 28.1.2021 nicht genannt. Ich gewinne den Eindruck, dass der IT-Eigenbetrieb nicht involviert ist?“**

Der Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen wird im Rahmen des Prüfprozesses der technischen Lösungen zur digitalen Kontaktnachverfolgung einbezogen.

**5. „Welcher Teil der Stadtverwaltung (Amt/Projektgruppe/...) hat für das Projekt die Projektleitung inne?“**

Das Gesundheitsamt, in Abstimmung mit dem Amt für Wirtschaftsförderung, besitzt eine koordinierende Funktion innerhalb des aktuell stattfindenden Prüfprozesses für die digitale Kontaktnachverfolgung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert